

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die
kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung
(B.A./M.A.-Studiengänge)**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

II. Zwischenprüfung

III. B.A.-Prüfung

C. M.A.-Studiengang

M.A.-Prüfung

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Besondere Teile für die Fächer:

1. Griechisch (B.A.-Haupt- und Nebenfach)
2. Japanologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
3. Klassische Archäologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
4. Koreanistik (B.A.-Nebenfach)
5. Kunstgeschichte (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
6. Kulturen des Alten Orients (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.-Studiengänge
Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Vorderasiatische Archäologie))
7. Latein (B.A.-Haupt- und Nebenfach)
8. Musikwissenschaft (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
9. Sinologie (B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)
10. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens
(B.A.-Haupt- und Nebenfach, M.A.)

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. B.A.-Prüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

C. M.A.-Studiengang

- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 34 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen
- § 36 M.A.-Arbeit
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

D. Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen bietet in den einzelnen Fächern Bachelor-Studiengänge (B.A.-Studiengang) an, nach deren Abschluss ein forschungsorientierter Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) möglich ist. Erster Abschluss des Hochschulstudiums ist die Bachelorprüfung als Regelabschluss. Mit Bestehen der Masterprüfung wird ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem B.A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Im Hauptfach sind 100 Leistungspunkte und im Nebenfach sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Innerhalb des Fachstudiums sind in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang wird nur das M.A.-Fach ohne Nebenfächer studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.A.-Studiengangs.

§ 2 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifende Zusatzqualifikationen

(1) ¹In einem B.A.-Studiengang können bis auf weiteres folgende Fächer sowohl als *Hauptfach* wie auch als *Nebenfach* gewählt werden:

1. Griechisch
2. Japanologie
3. Klassische Archäologie
4. Kunstgeschichte
5. Kulturen des Alten Orients
6. Latein
7. Musikwissenschaft
8. Sinologie
9. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens

²Nur als *Nebenfächer* in einem B.A.-Studiengang kann bis auf weiteres folgendes Fach gewählt werden

1. Koreanistik

Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer nach § 2, 1 Satz 1 und 2 ergeben sich jeweils aus § 4 im Besonderen Teil. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen

(2) ¹Im B.A.-Studiengang sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen in den folgenden Kompetenzfeldern zu besuchen:

- Allgemeines Basiswissen (z.B. EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen)
- Kommunikationskompetenz (z.B. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit und zielgruppengerichtete Kommunikation)
- Sozialkompetenz (z.B. Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Führungsqualität)
- Persönlichkeitskompetenz (z.B. Organisation des eigenen Denkens, Arbeitsorganisation, „Persönlichkeitsmanagement“)
- Angebote zur Berufsfeldorientierung

²Lehrveranstaltungen, die berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden beispielsweise von den Fächern der Fakultät für Kulturwissenschaften wie auch vom Career Service des Akademischen Beratungszentrums der Universität Tübingen angeboten und sind dem für das jeweilige Semester gültigen Programm zu entnehmen. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Leistungen im Rahmen eines B.A.-Studiengangs ist erforderlich, dass aus dem Leistungsnachweis die Zuordnung zu einem der oben aufgeführten Kompetenzfelder ersichtlich ist.

Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden auch mindestens 4-wöchige Berufspraktika sowie zusätzliche Fremdsprachenkurse, sofern diese nicht Gegenstand der studierten B.A.-Fächer sind.

(3) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Ägyptologie (Master)
2. Altorientalische Philologie
3. Japanologie
4. Klassische Archäologie
5. Kunstgeschichte
6. Musikwissenschaft
7. Sinologie
8. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens
9. Vorderasiatische Archäologie

(4) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf weiteres folgende nicht-konsekutive M.A.-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Politik und Gesellschaft Ostasiens

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein kulturwissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich im B.A.-Studiengang über 6 Semester, im M.A.-Studiengang über 4 Semester. ²Das vierte Semester eines M.A.-Studiengangs ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der M.A.-Prüfung vorbehalten.

(2) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erwerben.

(4) ¹Die Regelstudienzeit für einen B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen B.A.- mit anschließendem M.A.-Studiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Studienzeiten für den Erwerb von Englisch und Französisch werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, die für den Erwerb einer Fremdsprache oder weiterer Fachkompetenzen verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.

(5) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben: im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten.

⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
2. fünf Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der M.A.-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

¹ Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der *Orientierungsprüfung* sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der *Zwischenprüfung* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der *B.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

(4) Mit der *M.A.-Prüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese

Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die M.A.-Prüfung setzt die B.A.-Prüfung voraus; die B.A.-Prüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die B.A.-Prüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B.A.-Studiengangs

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),

2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im B.A.-Hauptfach ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.–Studiengangs beteiligt ist.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 27, 31 und 37) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Haupt- und Nebenfach hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind und die M.A.-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist.

(2) Hat der Kandidat eine Haupt- bzw. Nebenfachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. M.A.-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.- bzw. die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

B. B.A.-Studiengang

I. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben.

³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. B.A.-Prüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur B.A.-Prüfung

Zur B.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Im dritten Studienjahr sind im B.A.-Hauptfach mindestens zwei Module zu einem Studienschwerpunkt zu absolvieren; im Kontext eines dieser Schwerpunkte ist auch die B.A.-Arbeit zu schreiben.

(4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema ist so festzulegen, dass die B.A.-Arbeit in einer Frist von 6 Wochen angefertigt werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die B.A.-Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein. Für die B.A.-Arbeit werden 8 bis 12 Leistungspunkte vergeben.

³Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 25 Seiten (mit ca. 350 Wörtern pro Seite) haben, diesen Umfang aber nicht wesentlich überschreiten.

⁴Der Kandidat hat der B.A.-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(5) ¹Soweit es im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, soll der Kandidat in einer Klausur (§11 dieser Prüfungsordnung) zeigen, dass er in eng begrenzter Zeit ein den Stoff des Hauptseminars berührendes Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann. ²Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. ³Für die Klausur werden drei Themen aus dem im betreffenden Hauptseminar behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.

(6) ¹Soweit eine mündliche Prüfung (§10 dieser Prüfungsordnung) im Rahmen eines Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehen ist, dauert sie ca. 30 Minuten. ²Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des betreffenden Moduls und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt, abweichend von der B.A.-Arbeit.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 5-fach und die Note im Nebenfach 3-fach gewichtet wird.

(2) ¹Hat der Kandidat die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der B.A.-Prüfung erhält der Kandidat eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die B.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

C. M.A.-Studiengang

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur M.A.-Prüfung

Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die B.A.-Prüfung nach einem B.A.-Studiengang bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem M.A.-Fach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem M.A.-Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem M.A.-Fach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das M.A.-Fach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im M.A.-Fach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der M.A.-Prüfung, Fristen

(1) ¹Die M.A.-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§10) und der M.A.-Arbeit (§ 36). Für die mündliche Prüfung werden 10 Leistungspunkte und für die M.A.-Arbeit 20 Leistungspunkte vergeben.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit an gerechnet ist die M.A.-Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Die mündliche Prüfung wird nach der M.A.-Arbeit bis zum Ende des betreffenden Semesters abgelegt.

§ 36 M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem M.A.-Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben.

(2) ¹Jede nach § 17 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der M.A.-Arbeit zu stellen und die M.A.-Arbeit zu betreuen. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der M.A.-Arbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) ¹Die M.A.-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten und mit der Befürwortung durch den Betreuer die Anfertigung der M.A.-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die M.A.-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige M.A.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der M.A.-Arbeit sein. ³Die Prüfer bewerten die M.A.-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der M.A.-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die M.A.-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der M.A.-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) ¹Wer die M.A.-Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen M.A.-Prüfung sowie das Thema und die Note der M.A.-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der M.A.-Prüfung erhält der Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des M.A.-Grades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die M.A.-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

²Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil sowie die Teile B. B.A.-Studiengang, C. MA.-Studiengang und D. Übergangs- und Schlussbestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 13. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.3 S.20ff.) außer Kraft.

³ Die Besonderen Teile für die Fächer Japanologie, Sinologie und Koreanistik der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. September (W.u.F. 1995, S.529 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. September 2006 (Amtl. Bekanntm. der Univ. TÜ 2007, Nr.1, S.12 f.) treten außer Kraft. In einem der genannten Magisterfächer eingeschriebene Studierende haben das Recht, ihr Studium noch nach der o.g. Magisterprüfungsordnung abzuschließen.

§ 40 Übergangsregelung

Unbeschadet von § 39 Satz 2 gilt die Übergangsregelung in § 40 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 13. April 2006 fort.

§ 40 „Übergangsregelung“ der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge vom 13. April 2006:

„Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Japanologie der Universität Tübingen noch vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelorstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2008, das Masterstudium noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnungen fortsetzen.

Studierende, die ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Sinologie oder im Bachelornebenfach Koreanistik vor Inkrafttreten dieser Ordnungen begonnen haben, können ihr Bachelor- bzw. Masterstudium auf Wunsch noch bis zum 1. Oktober 2007 nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen.“

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor